Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/1fbbecda-392c-3df4-902c-c4d0ee8eaf29

Bibliografie	
Titel	Arbeitsstätten-Richtlinie Waschräume (ASR 35/5) Zu § 35 Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung
Amtliche Abkürzung	ASR 35/5
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 ASR 35/5 - Lage der Waschgelegenheiten (1)

Wenn in der Arbeitsstätte kein Waschraum erforderlich ist, soll sich die vorgeschriebene Waschgelegenheit höchstens 100 m oder, sofern keine Aufzugsanlage oder Fahrtreppe vorhanden sind, höchstens eine Geschosshöhe vom Arbeitsplatz entfernt befinden. Waschgelegenheiten zur allgemeinen Benutzung können sich in allen betrieblichen Räumen, ausgenommen Liege- und Sanitätsräume, befinden.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Nach § 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH